

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

I. Allgemeines, Geltung

1. Den Vertragsbeziehungen zwischen der Topcon Electronics GmbH, nachfolgend Topcon Electronics genannt und ihren Lieferanten, Auftragnehmern, Verkäufern oder Dienst- und Werkleistern, nachfolgend Lieferant genannt, liegen neben den vertraglichen Vereinbarungen ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, nachfolgend AEB genannt, zugrunde. Entgegenstehenden oder von diesen AEB abweichenden AGB des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Diese AEB gelten auch dann, wenn Topcon Electronics in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

2. Ein Vertragsschluss scheitert nicht an einander widersprechenden AGB. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten diejenigen Bedingungen der Topcon Electronics AEB als vereinbart, denen nicht kollidierende Bestimmungen der AGB des Lieferanten gegenüberstehen.

Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Lieferanten nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt der Topcon Electronics AEB übereinstimmen. In allen anderen Fällen gilt das dispositives Recht.

3. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

4. Diese AEB gelten bis zur Stellung neuer AEB durch uns auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

5. Nebenabreden zu diesen AEB bestehen nicht.

II. Bestellungen, Annahme

1. Erteilt Topcon Electronics dem Lieferanten einen Auftrag, so ist der Lieferant - falls er den Auftrag nicht annehmen möchte - verpflichtet, dies Topcon Electronics binnen zwei Wochen seit Zugang des Auftrags mitzuteilen. Nach Ablauf der Frist gilt der Auftrag als angenommen. Bis zum Eingang der Annahmerklärung ist Topcon Electronics berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.

2. Der Lieferant bestätigt innerhalb von 3 Arbeitstagen Topcon Electronics Aufträge durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.

3. Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Rabatt, verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen der Bestellung hervorgehen. Bestätigte Preise gelten als Festpreise. Abweichungen von den in der Bestellung ausgewiesenen Preisen, Rabatten und Lieferterminen müssen gesondert hervorgehoben werden. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von Topcon Electronics bestätigt werden.

4. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für Topcon Electronics kostenfrei. Auf Anforderung von Topcon Electronics sind deren Unterlagen unverzüglich und kostenlos zurück zu senden, wenn sie für die Angebots- oder Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.

5. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden grundsätzlich nicht gewährt.

III Änderungen

1. Topcon Electronics kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten technische Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und/oder Ausfertigung verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und

Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

2. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Topcon Electronics nicht berechtigt, Änderungen am Auftragsgegenstand vorzunehmen.

IV. Lieferabrufe

1. Sind Lieferabrufe durch Topcon Electronics vorgesehen, so können diese auch mündlich, in Textform, z.B. als E-Mail oder durch Datenfernübertragung erfolgen.

Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche nach Zugang widerspricht.

2. Rahmenaufträge berechtigen nur zur Beschaffung von Vormaterial im notwendigen Umfang.

3. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Anfertigung von Teilen für Abrufaufträge erst nach Eingang des Abrufes zulässig.

V. Preise

1. Die vereinbarten Preise sind bindend; dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Sind keine Preise angegeben, gelten die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung mit den handelsüblichen Abzügen.

2. Sämtliche Preise verstehen sich netto frei Haus einschließlich Verpackung, Versand, öffentliche Abgaben, Zölle und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Es gilt DDP Geisenheim Incoterms 2020 und FCA bei Importen.

3. Preiserhöhungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung von Topcon Electronics.

4. Falls aufgrund der Marktentwicklung Topcon Electronics seine Listenpreise senken muss, werden die Vertragsparteien in Verhandlung über eine entsprechende Ermäßigung der Lieferpreise treten.

5. Der Lieferant wird Topcon Electronics keine höheren Preise berechnen und keine schlechteren Bedingungen einräumen, als anderen vergleichbaren Abnehmern.

VI. Rechnung, Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind Topcon Electronics bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Rechnungen müssen die folgenden Angaben enthalten: Steuernummer, Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung, Topcon Electronics-Teilenummer und -Bezeichnung, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheins, Menge der berechneten Waren bzw. Leistungen, Einzel- und Gesamtpreis, vereinbarte Zahlungskonditionen sowie Ursprungsland der gelieferten Waren. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

2. Zahlungen erfolgen innerhalb von 60 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug per Überweisung an den Lieferanten. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung gewährt der Lieferant 3% Skonto. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zugang der Rechnung bei Topcon Electronics sowie der Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank. Verzögerungen durch fehlerhafte Rechnungen beeinträchtigen vereinbarte Skontofristen nicht.

3. Zahlungen erfolgen im elektronischen Überweisungsverkehr. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Zahlungen

von Topcon Electronics in Euro oder USD frei inländische Bankverbindung des Lieferanten geleistet.

4. Bei fehlerhafter Lieferung ist Topcon Electronics berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.

5. Gerät Topcon Electronics in Verzug, schuldet sie Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit kommt Topcon Electronics nicht in Zahlungsverzug.

Die Ersatzpflicht von Topcon Electronics für Verzugsschäden beschränkt sich auf die typischerweise eintretenden Schäden.

6. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass unser Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet wird, so können wir die Zahlung verweigern und dem Lieferanten eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Zahlung zu liefern oder Sicherheit zu leisten hat. Bei Verweigerung des Lieferanten oder erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

7. Verschlechtert sich die Solvenz des Lieferanten in einem Umfang, der die Erfüllung des Vertrages gefährdet oder stellt der Lieferant seine Lieferungen ein, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht kann auch nur teilweise ausgeübt werden.

VII. Lieferung, Gefahrübergang

1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen, der die Bestellnummer von Topcon Electronics sowie die genaue Bezeichnung des Inhalts nach Artikel und Menge angibt. Technische Beschreibungen und Gebrauchsanweisungen sind mitzuliefern. Bei Software ist eine vollständige Dokumentation mitzuliefern.

2. Es sind die Formalien zu beachten, die den Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz ermöglichen. Insbesondere ist bei Lieferungen aus dem EU-Ausland die Europäische Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben.

3. Teillieferung wird nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4. Gefahrübergang ist bei der von Topcon Electronics angegebenen Lieferadresse. Die Gefahr geht erst mit der Ablieferung nach Abladung durch den Lieferanten oder das Transportunternehmen an die von Topcon Electronics angegebene Versandadresse oder mit Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn Personal von Topcon Electronics beim Entladen behilflich ist.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, sich bei der Wahl des Frachtführers zur Lieferung der Ware mit Topcon Electronics abzustimmen.

Zu bevorzugen ist der Frachtführer, dessen Transportmöglichkeit einen dem Stand der Technik umfassenden Umweltschutz bietet.

6. Eine Transportversicherung besteht durch Topcon Electronics. Zusätzliche Kosten des Lieferanten für Transportversicherungen werden nicht übernommen.

7. Die Warenannahme erfolgt während der Geschäftszeiten oder der von Topcon Electronics bekannt gegebenen Warenannahmezeiten.

VIII. Kennzeichnung, Verpackung, Transport, Rückverfolgbarkeit,

1. Kennzeichnung, Verpackung und Transport und andere Parameter der Lieferung (Behälter, Losgröße, Maße), sind in den Bestell- und PPAP Unterlagen festgelegt.

2. Die Verpackung muss so beschaffen sein, dass Transport- und Lagerungsschäden mit Sicherheit ausgeschlossen und die zu liefernden Produkte in einwandfreiem Zustand an Topcon Electronics geliefert werden. Nach Möglichkeit sind umweltbelastende Materialien wie z.B. Ölpapier oder Styropor zu vermeiden.

3. Verpackungen können von Topcon Electronics zurückgegeben werden. Leistungsort für die gem. § 4 VerpackV bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist der Ort der Übergabe der Ware.

4. Berechnete Verpackung ist, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben.

Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.

5. Bei Störungen des Transports hat der Lieferant unverzüglich Topcon Electronics zu informieren und eine Absprache darüber zu treffen, durch welche Maßnahme die Transportstörung behoben werden soll. Die Maßnahme muss die Produktionsversorgung sicherstellen. Topcon Electronics ist berechtigt, bei Transportstörungen eine Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig von den Gründen und dem Umfang der Transportstörung.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, ein geeignetes System zu unterhalten, dass die Rückverfolgbarkeit der Produkte vom Warenausgang bis zum Rohmaterial unter Einbeziehung seiner Vorlieferanten unter Berücksichtigung aller verwendeten Produktionschargen sicherstellt und eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

IX. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von Topcon Electronics genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Ist Abholung beim Lieferanten vereinbart, so hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für die Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2. Der Lieferant stellt Topcon Electronics auf Anforderung ein Auskunftsblatt über den Warenursprung seiner Lieferung aus.

3. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Topcon Electronics unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Er wird hierdurch weder von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Erfüllung noch von einer etwaigen Schadenersatzpflicht befreit.

Ist der Lieferant in Verzug, so ist er verpflichtet, einem Ersuchen von Topcon Electronics auf Eilversand (Express oder Eilgut, Eilbote, Schnellpaket, Luftfracht usw.) auf seine Kosten nachzukommen.

4. Bei Verzug mit der vereinbarten Leistung ist Topcon Electronics berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe 0,5% des Netto- Lieferwertes oder der Leistung pro angefangener Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10% des Netto- Liefer- oder Auftragswertes. Topcon Electronics kann darüber hinaus weiteren Verzugsschaden geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Dem Lieferanten ist es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Vertragsstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich von

Topcon Electronics vorbehalten wurde, sofern sie bis zur Schlusszahlung geltend gemacht wird.

5. Nach erfolglosem Ablauf einer von Topcon Electronics gesetzten angemessenen Nachfrist kann Topcon Electronics zusätzlich von der Lieferung zurücktreten, und zwar unabhängig von einem Vertretenmüssen der Verzögerung, oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

6. Bei Lieferverzug des Lieferanten ist Topcon Electronics zum Deckungskauf berechtigt, soweit er nach den Umständen sachdienlich ist, um drohende Folgeschäden des Verzugs abzuwenden. Die Topcon Electronics hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Lieferant zu tragen.

7. Auf das Ausbleiben notwendiger, von Topcon Electronics zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

X. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige vom Lieferanten nicht zu vertretende unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

3. Topcon Electronics ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung bei Topcon Electronics - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Bedarf von Topcon Electronics um mehr als 30% verringert.

4. Kann die Abnahme durch Topcon Electronics aufgrund höherer Gewalt sowie wegen sonstiger, unvorhergesehener oder außerhalb des Einflusses von Topcon Electronics liegender Hindernisse, die sich auf die Abnahme der Lieferung auswirken, nicht rechtzeitig erfolgen, verlängert sich die Abnahmefrist angemessen und es entsteht kein Annahmeverzug.

5. Liegt ein Ereignis höherer Gewalt beim Lieferanten oder seinen Unterlieferanten oder Unterauftragnehmern vor, die den Lieferanten an seiner uns gegenüber bestehenden vertraglichen Leistungserbringung schon seit mehr als 4 Wochen hindern, sind wir berechtigt, die Vertragsprodukte oder die beauftragte Leistung selbst oder durch Dritte anfertigen oder durchführen zu lassen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass wir aufgrund dieser Leistungsstörung selbst unsere Dritten gegenüber bestehenden Liefer- oder Leistungspflichten nicht erfüllen können und sowohl wir als auch die beauftragten Dritten zuvor eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben mit der Verpflichtung, die überlassenen vertraulichen Informationen nur für die Herstellung der Vertragsprodukte oder die Durchführung der Leistung zu verwenden. In diesem Fall hat uns der Lieferant alle für die Produktion der Vertragsprodukte bzw. die Durchführung der Leistung erforderlichen Werkzeuge, sofern diese nicht auf dem freien Markt erhältlich sind, sowie alle erforderlichen Dokumente, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen und Informationen auf unsere Aufforderung unverzüglich herauszugeben und uns bei der Verlagerung der Produktion oder Leistungsdurchführung im Rahmen des für ihn Zumutbaren angemessen zu unterstützen sowie uns ein auf die Zeitdauer des Vorliegens der höheren Gewalt zzgl. einer angemessenen Frist für den Anlauf der Produktion beim Lieferanten begrenztes übertragbares, unentgeltliches, nicht ausschließliches, unwiderrufliches Nutzungsrecht einzuräumen.

XI. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Die Wareneingangskontrolle durch Topcon Electronics umfasst ausschließlich die Prüfung der Produktidentität anhand eines Vergleichs der Bestellung mit dem Lieferschein und den Verpackungsbeschriftungen, der gelieferten Produktmenge anhand eines Vergleichs des Lieferscheins mit der Bestellung sowie äußerlich an der Verpackung offensichtlich erkennbare Transportschäden. Weitergehende Untersuchungspflichten bestehen nicht.

2. Hierbei festgestellte Mängel werden von Topcon Electronics unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Mangelkenntnis, dem Lieferanten angezeigt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB. Bei Durchgangsgeschäften ist auf die Rüge des Abnehmers abzustellen.

3. Im Falle einer berechtigten Beanstandung behält sich Topcon Electronics vor, dem Lieferanten die Untersuchungs- und Rügekosten zu belasten.

4. Der Lieferant trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

XII. Gewährleistung

1. Es gilt der gesetzliche Mangelbegriff. Der Lieferant gewährleistet die Mangelfreiheit seiner Produkte, Dienst- und Werkleistungen, insbesondere dass sie die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, den in den Bestellunterlagen festgelegten Produkthanforderungen, den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, EU-Verordnungen, technischen Normen, z.B. VDE, VDI, DIN, , den Sicherheitsempfehlungen zuständiger Fachgremien oder Fachverbänden sowie entsprechenden ausländischen Regelungen, insbesondere in der EU, EWR, USA und Asien sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen und frei von Rechtsmängeln Dritter sind sowie sich für den ihm bekannten Verwendungszweck eignen.

2. Der Lieferant fügt seinen Lieferungen Sicherheitsdatenblätter bei.

XIII. Mängelhaftung

1. Topcon Electronics ist berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern und Schadenersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Im Rahmen der Nacherfüllung ist Topcon Electronics berechtigt, nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Schadenbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, zu tragen.

Die Regelungen des § 445a BGB zum Aufwendungsersatz nach Maßgabe des § 439 BGB gelten analog auch dann, wenn wir an unseren Abnehmer eine mangelhafte Gesamtsache geliefert haben und der Mangel innerhalb dieser Gesamtsache aus einem Erzeugnis unseres Lieferanten herrührt.

3. Führt der Lieferant die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer von Topcon Electronics gesetzten Frist durch oder ist die Mangelbeseitigung unmöglich oder schlägt sie fehl, ist Topcon Electronics berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

4. Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, ist Topcon Electronics berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch

Dritte beseitigen zu lassen.

5. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist Topcon Electronics nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

6. Der Lieferant hat Topcon Electronics alle Schäden, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die durch das mangelhafte Lieferantenprodukt oder die mangelhafte Lieferantenleistung verursacht wurden.

XIV. Produkthaftung und Freistellung

1. In Bezug auf die Produkthaftung des Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Für den Fall, dass Topcon Electronics von einem Kunden oder sonstigen Dritten wegen Sach- oder Personenschäden in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Topcon Electronics von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.

3. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Dies gilt auch für Kosten, die Topcon Electronics von seinen Kunden in Rechnung gestellt werden.

XV. Schutzrechtsverletzungen

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Produkte im Fall der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. Dem Lieferanten ist bekannt, dass Topcon Electronics die Endprodukte weltweit vertreibt.

2. Der Lieferant stellt Topcon Electronics und seine Kunden von sämtlichen Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen eines Rechtsverletzung durch das Lieferantenprodukt oder die Lieferantenleistung gegen Topcon Electronics geltend macht und erstattet Topcon Electronics die Kosten einer diesbezüglichen Rechtsverfolgung und Anspruchsabwehr.

XVI. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 60 Monate ab Ablieferung an bzw. Abnahme der Produkte durch Topcon Electronics. Vorgenannte Fristen gelten nur, soweit gesetzlich keine längere oder später beginnende Verjährungsfrist vorgesehen ist.

2. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Gewährleistungsanspruchs oder drei Monate nach der endgültigen Ablehnung der Mangelbeseitigung endet.

3. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht im Betrieb bleiben konnten, verlängert sich diese Verjährungsfrist bzw. eine laufende Garantie um die Zeit der Betriebs- oder Nutzungsunterbrechung.

4. Handelt der Lieferant erkennbar nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits, sondern in dem Bewusstsein, zur Mangelbeseitigung verpflichtet zu sein, wobei insbesondere Umfang, Dauer und Kosten der Mangelbeseitigung zu berücksichtigen sind, beginnt für innerhalb der Verjährungsfrist nachgelieferte Teile die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant die Leistungen zur Nacherfüllung erbracht hat oder mit Abnahme.

5. Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und wir von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis

erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.

XVII. Verbrauchsgüterkauf

Wird Topcon Electronics wegen eines Mangels eines Produkts, das der Lieferant geliefert hat, aufgrund § 478 BGB oder eines vertraglich vereinbarten gleichwertigen Ausgleichs in Anspruch genommen, so gilt hinsichtlich des vom Lieferanten gelieferten Produkts § 478 BGB zwischen Topcon Electronics und dem Lieferant entsprechend.

XVIII. Versicherungsschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkt-Haftpflichtversicherung mit erweiterter Produkt-Haftpflichtversicherung und einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € für Personenschäden einerseits und Sach- und Produktvermögensschäden andererseits pro Versicherungsfall und das Doppelte pro Versicherungsjahr sowie eine Rückrufkostenversicherung für Kfz-Teile mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. € pro Versicherungsfall und -jahr zu unterhalten.

2. Der Umfang der erweiterten Produkt-Haftpflichtversicherung (ProdHV) hat auf Grundlage der Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Stand Januar 2015, zum Produkt-Haftpflichtmodell zu erfolgen unter Streichung des Kfz-Teileausschlusses bei der Aus- und Einbaukostendeckung gem. Ziff. 4.4 ProdHV sowie unter Aufnahme der enthaltenen fakultativen Deckungserweiterungen, wie z.B. die Maschinenklausel gemäß Ziffer 4.5 und die Prüf- und Sortierkostenklausel gem. Ziff. 4.6 ProdHV.

3. Die Deckung muss sich auch auf Schäden im Ausland erstrecken.

4. Der Lieferant hat die Regelungen zur Modifizierung der Prüf- und Rügeobliegenheiten gemäß Ziffer XI, zur Freistellung gemäß Ziffer XIV., zur Verjährung gemäß Ziffer XVI und zum Verbrauchsgüterkauf gemäß Ziffer XVII. dieser AEB seinem Produkt-Haftpflichtversicherer zur Mitversicherung im Rahmen der unter Abs. 1 dieser Ziffer XVIII. geforderten Versicherungen vorzulegen. Lehnt der Versicherer dies ab, hat der Lieferant uns hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb Wochenfrist, nach Kenntnis schriftlich zu informieren.

5. Der Lieferant überlässt Topcon Electronics spätestens bei Vertragsabschluss die Bestätigung des Versicherers zum vorgenannten Deckungsumfang (*Certificate of Insurance*).

XIX. Abtretung von Ansprüchen, Aufrechnung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche gegen Vorlieferanten auf Verlangen unverzüglich an Topcon Electronics erfüllungshalber abzutreten und dem Vorlieferanten wie auch seinem eigenen Produkt-Haftpflichtversicherer die Abtretung anzuzeigen.

2. Topcon Electronics ist berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferanten offen zu legen. Außerdem ist Topcon Electronics berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang vom Auftrag zurück zu treten.

3. Topcon Electronics ist berechtigt, sowohl aus Schadensersatzansprüchen gegen den Lieferanten als auch aus abgetretenen Schadensersatzansprüchen gegen Vorlieferanten vorzugehen.

4. Gegen Ansprüche von Topcon Electronics kann der Lieferant nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Topcon Electronics, die nicht unbillig verweigert werden, darf nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Topcon

Electronics abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant dennoch Geldforderungen gegen Topcon Electronics ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, kann Topcon Electronics mit befreiender Wirkung sowohl an den Lieferanten als auch an den Dritten leisten.

XX. Gewerbliche Schutzrechte

1. Alle gewerblichen Schutzrechte an Entwicklungen des Lieferanten für Topcon Electronics stehen Topcon Electronics zu. Soweit möglich, sind sie auf Topcon Electronics zu übertragen. Soweit eine Übertragung nicht möglich ist, ist Topcon Electronics eine unentgeltliche, umfassende und ausschließliche Lizenz zu gewähren.

2. Sind zum Vertrieb, Besitz oder der Anwendung der Produkte gewerbliche Schutzrechte erforderlich, so wird der Lieferant diese Topcon Electronics oder den von Topcon Electronics benannten Dritten unentgeltlich zur Verfügung stellen.

3. Alle gewerblichen Schutzrechte bezüglich beigestellter Gegenstände bleiben bei Topcon Electronics.

4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Lieferant wird auf Anfrage von Topcon Electronics die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XXI Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Sämtliche die Geschäftsbeziehung von Topcon Electronics betreffende Informationen sind nicht für Dritte bestimmt. Eine auch teilweise Offenlegung unseres Auftrags gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Topcon Electronics erfolgen; in diesem Fall hat der Lieferant Sorge dafür zu tragen, dass sich die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen oder Gegenständen, die Topcon Electronics dem Lieferanten überlässt, behält sich Topcon Electronics Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen von Topcon Electronics dürfen nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die den Topcon Electronics Auftrag ausführen. Der Lieferant sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

3. Der Lieferant ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet. Sämtliche von Topcon Electronics überlassenen Gegenstände sind nach Ablehnung oder Abwicklung des Auftrags an Topcon Electronics unaufgefordert zurückzugeben.

4. Eine Vervielfältigung der dem Lieferanten überlassenen Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit unserer Geschäftsverbindung werben.

6. Eine Auftragsübertragung an Dritte ohne Einwilligung von Topcon Electronics ist untersagt. Sie berechtigt Topcon Electronics zum Rücktritt und zur Geltendmachung von Schadenersatz.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, nicht direkt oder indirekt mit

unseren Kunden Geschäfte abzuwickeln, die dem Auftragsgegenstand entsprechen.

8. Produkte, die der Bestellung entsprechen und nicht von allgemeiner Spezifikationen, sondern für eine konkrete Applikation bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte geliefert werden.

XXII. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Topcon Electronics für mindestens 18 Jahre ab Serienauslauf mit Ersatzteilen für den jeweiligen Liefergegenstand zu versorgen.

XXIII. Beistellungen, Eigentumsvorbehalt

1. Von Topcon Electronics zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Dokumentationen, Prüfmittel, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel, Stoffe, Teile, usw. (im Folgenden „beigestellte Gegenstände“) bleiben Eigentum von Topcon Electronics.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, die beigestellten Sachen bei Überlassung auf offenkundige Mängel, wie z.B. Identität, Quantität und Transportschäden, zu prüfen und uns Mängel unverzüglich anzuzeigen. Bei der Bearbeitung entdeckte Mängel an den beigestellten Gegenständen sind uns unverzüglich ab Mangelentdeckung anzuzeigen und die Bearbeitung einzustellen.

3. Die beigestellten Gegenstände dürfen nur zur Ausführung des Auftrages verwendet werden. Sie dürfen nicht vervielfältigt, veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder in sonstiger Weise weitergegeben werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände.

4. Sofern in unserem Eigentum stehende Sachen von Dritten gepfändet werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bereits bei einer Pfändung hat der Lieferant das Vollstreckungsorgan auf die Eigentumsverhältnisse an den Sachen hinzuweisen.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, die im Eigentum von Topcon Electronics stehenden Sachen ordnungsgemäß zu verwahren und zum Neuwert auf eigene Kosten im Rahmen seiner Sachversicherung als Fremdversicherung mit möglichst weitgehendem Deckungsumfang (*all-risk* Deckung, *extended coverage*) zu versichern.

Der Lieferant tritt die Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Topcon Electronics ab und hat seinem Versicherer die Abtretung anzuzeigen. Topcon Electronics nimmt die Abtretung hiermit an.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, an den überlassenen Sachen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

7. Die beigestellten Gegenstände sind nach Beendigung des Auftrages unaufgefordert an Topcon Electronics zurück zu geben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.

8. Verarbeitung und Zusammenbau der beigestellten Gegenstände durch den Lieferanten erfolgen für Topcon Electronics. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der beigestellten Gegenstände (Vorbehaltsware) mit anderen, Topcon Electronics nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt Topcon Electronics das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Topcon Electronics anteilig Miteigentum überträgt.

9. Das Alleineigentum und das Miteigentum von Topcon Electronics werden vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt.

10. Mehraufwendungen wegen Materialfehlern und Maßabweichungen an den beigegebenen Rohmaterialien dürfen uns nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu diesen Mehraufwendungen in Rechnung gestellt werden.

11. Soweit die uns zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 15 % übersteigen, werden wir auf Wunsch des Lieferanten einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

12. Jegliche Erweiterung oder Verlängerung eines Eigentumsvorbehalts, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an dem bei uns lagernden unverarbeiteten Lieferantenprodukt hinausgeht, insbesondere nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren sowie nach Veräußerung des Lieferantenproduktes, erkennen wir nicht an.

XXIV. Verstoß gegen gültige Sanktionslisten

Wir haben als EU-Importeur sicherzustellen, dass wir nicht mit sanktionsrelevanter Ware aus dem Ausland beliefert werden. Der Lieferant ist daher verpflichtet, die aktuell gültigen EU-Sanktionslisten zu beachten.

1. Der Lieferant bestätigt entsprechend den Antiterrorismus-Verordnungen der EG bzw. EU Nr. 2580/2001 und Nr.881/2002 sowie Nr. 753/2011 keinen Geschäftskontakt mit Unternehmen, Firmen, Kreditinstituten Organisationen und Personen zu haben, die auf den EU- und/oder US-Sanktionslisten geführt werden. Dies betrifft ebenso Tochtergesellschaften und Niederlassungen des Lieferanten sowie Beteiligungen an Dritten im In- und Ausland. Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Sofern sich unsere Bestellung auf Güter bezieht, die in Anhang XVII der Russland-Sanktions-Verordnung EU 883/2014 in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind und die außerhalb der EU unter Verwendung von Vorprodukten verarbeitet wurden, die ebenfalls in Anhang XVII aufgeführt sind, und sich noch nicht in der EU befinden hat der Lieferant sicherzustellen, dass diese Vorprodukte keinen russischen Ursprung haben. Der Lieferant ist verpflichtet, dies durch Vorlage geeigneter Nachweise, wie z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht, zu belegen. Anderenfalls sind wir berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten.

3. Bei Nichteinhaltung der in den vorstehenden Absatz 1 und Absatz 2 genannten Pflichten durch den Lieferanten sind wir berechtigt, diesen Vertrag und alle weiteren mit dem Lieferanten bestehenden Verträge zu kündigen und bestehende Geschäftsbeziehungen unverzüglich einzustellen ohne, dass der Lieferant hieraus Schadenersatzansprüche herleiten kann. Der Lieferant hat uns ferner von Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen uns wegen der Nichteinhaltung entsprechender Sanktionsvorschriften geltend gemacht werden, sofern dies durch den Lieferanten verursacht wurde. Der Lieferant hat uns alle hierdurch verursachten Kosten, einschließlich Bußgelder und angemessene Anwaltskosten sowie Schäden zu ersetzen.

XXV. Ausfuhr- und Zollbestimmungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen und US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Zoll- und Ausfuhrbestimmungen des Ursprungslandes seiner Produkte in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen

bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US-Export Administration Regulations (EAR);
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software;
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden;
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

2. Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Produkte über alle Änderungen der verstehenden Daten zu informieren.

3. Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

XXVI Compliance

1. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte, Handelsware und Leistungen den geltenden Gesetzen, EU-Verordnungen, Vorschriften, Normen und sonstigen für ihn geltenden Bedingungen entsprechen. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für die EU-Verordnung REACH, die EU-Richtlinie RoHS und das Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Auf unser Verlangen erbringt der Lieferant geeignete Nachweise über die Erfüllung dieser Verpflichtungen.

2. In Bezug auf MiLoG und AEntG verpflichtet sich der Lieferant sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von Verträgen eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen in den Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/oder dem AEntG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, fallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen und sich bei eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise davon zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen von diesen eingehalten werden.

3. Sofern gegen uns wegen Nichteinhaltung der Pflichten des Lieferanten nach Abs. 1 und/oder Abs. 2 berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat er uns von diesen Ansprüchen auf unsere Anforderung freizustellen und uns den entstandenen Schaden zu ersetzen.

XXVII Soziale, ökologische und sonstige Verantwortung

1. Für uns spielt soziale und ökologische Verantwortung sowie Nachhaltigkeit im Rahmen unserer unternehmerischen Aktivitäten eine übergeordnete Rolle.

2. Unsere Lieferanten sind daher verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und sich nach besten Kräften zu bemühen, bei ihren Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern. Insbesondere haben unsere Lieferanten hierzu die Grundsätze zum Schutz internationaler Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und

Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption nach Maßgabe der Global Compact Initiative der UN, des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) wie auch die verpflichtenden ESG-Berichterstattungen nach den Environmental-, Social- und Governance-Kriterien zu beachten und einzuhalten und diese in ihrer eigenen Lieferkette weiterzugeben.

3. Im Falle von Verstößen sowie bei sich abzeichnenden drohenden Verstößen ist der Lieferant verpflichtet, uns hierüber unverzüglich zu informieren.

4. Für den Fall, dass der Lieferant wiederholt gegen diese vorgenannten Grundsätze und Pflichten verstößt, sind wir berechtigt, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

XXVIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei einem Streitwert über 5.000 EUR das Landgericht Frankfurt am Main. Bis zu diesem vorgenannten Streitwert ist Gerichtsstand nach Wahl von Topcon Electronics das für den Geschäftssitz von Topcon Electronics zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Lieferanten.

2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) und die Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts sind ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem eine Lücke befinden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.

4. Wir behandeln alle Daten des Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Lieferant hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.